



Wer stimmt,
bestimmt!

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Sie sind eingeladen, die Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungstag, 17. Mai 2009, Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Ihnen, der Revision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Opfikon, 10. März 2009

Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **W. Fehr**
Der Verwaltungsdirektor: **H.R. Bauer**

Abstimmungs- vorlage

Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009

Revision der Gemeinde- ordnung der Stadt Opfikon

Antrag

Zustimmung zur Revision der Gemeindeordnung

Das Wichtigste in Kürze

Am 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die neue Kantonsverfassung gutgeheissen. Seit dem Jahr 2006 in Kraft, lösen die damit verbundenen Änderungen die Anpassung einer Vielzahl von kantonalen Gesetzen aus. Gleichzeitig hat die neue Verfassung Auswirkungen auf die Gemeindeordnungen im Kanton Zürich. Dieser langjährige Veränderungsprozess ist noch nicht abgeschlossen und wird auch in den kommenden Jahren auf kantonaler und kommunaler Ebene erheblichen Anpassungsbedarf nach sich ziehen.

Hinzu kommt, dass sich die Gemeindeordnung der Stadt Opfikon in verschiedenen Bereichen auf das Wahl- und Initiativgesetz stützt. Beide kantonalen Gesetze wurden zwischenzeitlich aufgehoben und im Gesetz über die politischen Rechte zusammengefasst.

Die in den Jahren 2000/2001 umfassend revidierte Gemeindeordnung der Stadt Opfikon hat sich bewährt. Die damalige Gesamtrevision wurde genutzt, dieses Grundlagenwerk weit- und umsichtig zu formulieren. Somit kann sich die vorliegende Revision materiell auf die Änderung vereinzelter jedoch zwingend anzupassender Artikel beschränken. Bei den Erneuerungswahlen der kommunalen Behörden für die Amtsdauer 2010–2014 sind die neuen kantonalen Vorgaben (Verfassung, Gesetz) anzuwenden. Die Gemeindeordnung ist daher vor diesem Wahlgang zu revidieren.

Die Revision der Gemeindeordnung beinhaltet – neben vielfach redaktionellen Änderungen einzelner Artikel – vor allem im Bereich der Schule eine umfassende Anpassung an das neue Volksschulgesetz. So soll unter anderem die Schulpflege von heute 15 auf neu 9 Mitglieder verkleinert werden. Auch fliessen die Einführung der Schulleitungen und der Schulkonferenz in die Revision ein.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat stimmte am 2. März 2009 der Revision der Gemeindeordnung mit 32:0 Stimmen zu.



Neubauten im Ortsteil Glattpark

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Gründe für die Revision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Stadt Opfikon orientiert sich an diversen übergeordneten Erlassen. Dazu gehören unter anderem die Verfassung des Kantons Zürich sowie das Gesetz über die politischen Rechte. Beide unterlagen in den vorangegangenen Jahren einer Revision bzw. Neufassung.

Der mit der neuen Verfassung verbundene Anpassungsbedarf bei zahlreichen Kantonsgesetzen ist enorm. Der Regierungsrat orientierte verschiedentlich über die anzupassenden Bereiche und den vorgesehenen Terminplan. Es ist davon auszugehen, dass die anstehenden Gesetzesänderungen einige Jahre in Anspruch nehmen und mittel- bis langfristig wiederum zu einer Revision der Gemeindeordnung führen werden. Im Hinblick auf die kommunalen Erneuerungswahlen 2010 drängt sich trotz dieser Unwägbarkeiten die Revision der Gemeindeordnung auf.

1.2 Punktuelle Anpassungen – Keine Generalrevision

Für die Vorbereitung der Teilrevision setzte der Stadtrat im Jahr 2007 eine Arbeitsgruppe ein. Diese erhielt den Auftrag, im Sinne einer Nachführung (keine General-Revision) die zwingend notwendigen Änderungen zusammenzufassen und einen Entwurf vorzulegen.

In einem ersten Schritt lud die Arbeitsgruppe die einzelnen Ressorts ein, allfälligen Änderungsbedarf gegenüber der Gemeindeordnung zu formulieren. Rasch wurde klar, dass nur vereinzelte Abteilungen Revisionsanspruch geltend machten, diese jedoch aufgrund übergeordneter Vorgaben zwingend umzusetzen sind. Dazu gehört beispielsweise die Schule, welche mit dem neuen Volksschulgesetz auch organisatorisch stark im Umbruch begriffen ist.

Neben diesen Abteilungseingaben berücksichtigte die Arbeitsgruppe die aufgrund übergeordneter Vorgaben nachzuvollziehenden Änderungen. Zudem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Unter Ziffer 1.3 werden die einzelnen Veränderungen nachstehend detailliert aufgeführt und begründet.

Die vorliegende Revisionsvorlage umfasst den heute abschätzbaren Veränderungsbedarf. Da die Teilrevision nach dem Volksentscheid auch der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, nahm das Gemeindeamt des Kantons Zürich eine Vorprüfung vor. Dessen entsprechende Anmerkungen wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

1.3 Begründung der einzelnen Anpassungen

Die am Schluss dieser Informationsschrift aufgeführte Synopse zeigt einen Vergleich der bestehenden, verbleibenden und veränderten Artikel der Gemeindeordnung. Nachstehend werden die Begründungen für die Anpassungen vermerkt:

Art. 1 bis 3 A unverändert

Art. 4

Nummerierung fortlaufend. Ersatz des unzutreffenden Wortes «Kommissionen» durch «Behörden»

Art. 5 unverändert

Art. 6

Es besteht kein kantonales Wahlgesetz mehr. Neu werden die Vorschriften für Wahlen und Abstimmungen im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) zusammengefasst.

Redaktionelle Präzisierung der bisherigen Praxis, wonach bei der Ersatzwahl kommunaler Behörden leere Wahlzettel verwendet werden, wenn mehr oder weniger Kandidaten kandidieren, als Sitze vakant sind.

Redaktionelle Präzisierung der bisherigen Bestimmung, wonach Erneuerungs- und Ersatzwahlen für den Stadtrat stets ohne Vorverfahren und mit leerem Wahlzettel durchgeführt werden.

Art. 7

Redaktionelle Präzisierung, wonach die Behördenmitglieder im Nebenamt tätig sind.

Die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden sind keine Kommissionen sondern Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis. Daher Streichung des Wortes «Kommissionen».

Streichung der bisherigen Ziffer 5, da der Stadtmann durch den Stadtrat (siehe neuer Art. 67 GO) gewählt werden soll.

Die Kantonsverfassung überlässt es den Gemeinden, für die Einsitznahme in kommunalen Behörden eine Wohnsitzpflicht vorzusehen (§ 23 GPR).

Art. 8

Verwendung des Begriffs «öffentlichen Körperschaften» um nicht nur Zweckverbände sondern auch andere bzw. neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit abzudecken.

Das Gesetz über die politischen Rechte ersetzte das Initiativgesetz und brachte gleichzeitig diverse Anpassungen (§ 119ff GPR). Mit der Ziff. 8 wird explizit auf das kantonale Recht verwiesen.

Art. 9

Das kantonale Gemeindegesetz gibt für ein fakultatives Referendum eine Frist von 30 Tagen vor (§ 92 GG). Zudem ist der Stadtrat für die Entgegennahme zuständig.

Art. 10

Redaktionelle Änderungen bzw. Präzisierungen. Unter Ziff. 9 wird eine mit dem Gesetz über die politischen Rechte verbundene Vorgabe aufgenommen (§ 128ff GPR).

Art. 11 bis 13 unverändert

Art. 14

Redaktionelle Anpassung da das kantonale Wahlgesetz durch das Gesetz über die politischen Rechte ersetzt wurde.

Art. 15

Ersatz der unkorrekten Formulierung «Eventualantrag» durch «Variantenantrag».

Art. 16 unverändert

Art. 17

Präzisierung der für die Entgegennahme von Volks- und Einzelinitiativen zuständigen Stelle gemäss Gesetz über die politischen Rechte (§ 126 + 139 GPR).

Art. 18

Anpassung an die Vorgaben gemäss Gesetz über die politischen Rechte. Inhaltlich keine Veränderung gegenüber der bisherigen Praxis.

Art. 19

Gemäss § 14 des Gesetzes über die politischen Rechte setzt der Gemeinderat die Zahl der Wahlbüromitglieder fest.

Art. 20 unverändert

Art. 21

Ersatz des Wortes «Wahlgesetzes» durch «Gesetzes über die politischen Rechte».

Art. 22 bis 24 unverändert

Art. 25 und Art. 26

Redaktionelle Aufteilung der Bereiche «Teilnahme- und Antragsrecht» sowie «Rückzugsrecht» unter Nennung von Stadtrat als auch den übrigen Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen in den beiden Artikeln.

Art. 27 bis 30 unverändert

Art. 31

Vom Gemeindeamt des Kantons Zürich veranlasste Ergänzung, wonach die verfahrensrechtlichen Abläufe festzuhalten sind. Die heutige Geschäftsordnung des Gemeinderates enthält eine entsprechende Präzisierung.

Art. 32 bis 33 unverändert

Art. 34

Folgende Verordnungen fehlten bis anhin in der Aufzählung

- Siedlungsentwässerungsverordnung
- Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene
- Polizeiverordnung

Unter Ziffer 5 soll in Absprache mit dem kantonalen Gemeindeamt eine offenere Formulierung verwendet werden.

Art. 35

Unter Ziff. 2 soll der informelle Begriff «Bauabrechnungen» durch die umfassendere Bezeichnung «Abrechnungen über Investitionskredite» ersetzt werden.

Ziff. 5: Verwendung des Begriffs «öffentlichen Körperschaften», um nicht nur Zweckverbände sondern auch andere bzw. neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit abzudecken. Zudem die Präzisierung «von Fr. 20'000.00» um die bisherige Regelung zu verdeutlichen.

Art. 36

Ziff. 2: Sprachliche Präzisierung, wonach der Gemeinderat nicht nur die Vereinbarungen mit anderen Gemeinden genehmigt, sondern auch über den Beitritt entscheidet. Zudem Ergänzung mit der neuen Zusammenarbeitsvariante der «interkommunalen, selbstständigen Anstalten».

Ziff. 6: Sprachliche Präzisierung, wonach der Gemeinderat nicht die Gründung und Liquidation gewerblicher Stadtbetriebe vornimmt sondern lediglich darüber Beschluss fasst.

Ziff. 9: Ersatz der veralteten Bezeichnung «Vollziehungsbehörden» durch «Stadtrat bzw. Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen».

Ziff. 11: Die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, öffentlichen Körperschaften und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt Opfikon ab Fr. 20'000.00 bis Fr. 3'000'000.00 ist in Art. 35, Ziff. 5, geregelt. Somit kann diese Ergänzung in Art. 36, Ziff. 11, gestrichen werden. Die Kompetenz über den Beitritt zu und den Austritt aus Vereinen verbleibt beim Gemeinderat.

Art. 37 unverändert

Art. 38

Ersatz des Begriffs «Behörden» durch das weiter gefasste Wort «Organe».

Streichung der bisher unter Ziff. 9 aufgeführten «Aufgaben des Gesundheitswesens». Es bedarf keiner expliziten Nennung des Gesundheitswesens, da dieser Bereich analog den anderen städtischen Aufgaben in Ziff. 3 bereits enthalten ist.

Gemäss Art. 33, Abs. 4, Kantonsverfassung, ist festzuhalten, welches kommunale Organ für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständig ist. Aus Gründen der Praktikabilität soll dies der Stadtrat sein.

Art. 38 A

Da die Energie Opfikon AG gegründet ist, entfällt der Vermerk «Die Gründung der Aktiengesellschaft».

Art. 39 und 40 unverändert

Art. 41

Der veraltete Begriff «Verwaltungsvorständen» soll durch das geläufige Wort «Ressortvorstehern» ersetzt werden.

Art. 42 unverändert

Art. 43

Ziff. 2: Ersatz des Wortes «Gemeinderates» durch die offenere Formulierung «anderer Organe».

Art. 44

Ziff. 2: Einfacher lesbare Formulierung der Kreditlimite des Stadtrates. Zahlenmässig unverändert.

Ziff. 4: Neu als allgemein gehaltene Formulierung am Schluss des Artikels 44 aufgeführt.

Ziff. 9: Dem Stadtrat soll mit dieser neuen Formulierung die Handlungsmöglichkeit geboten werden, operativ hilfreiche, geringe Beteiligungen mit klar abgrenzbarem Risiko eingehen zu können.

Art. 45 unverändert

Art. 46

Fehlerkorrektur: Ersatz des falschen Ressorts «Sicherheit» durch die zutreffende Bezeichnung «Gesundheit und Umwelt».

Art. 47 (inklusive Zwischentitel III)

Ersatz des Begriff «Spezialverwaltungsbehörden» durch die offizielle Bezeichnung «Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis».

Art. 48

Im Sinne kantonaler Vorgaben sind die Geschäftsordnungen von Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis abschliessend durch diese Behörden selber zu sanktionieren und bedürfen keiner Zustimmung durch den Stadtrat. Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis sollen Aufgaben auch an einzelne Verwaltungsangestellte delegieren können.

Art. 49 unverändert

Art. 50

Präzisierung der finanziellen Kompetenzen mit der Wortergänzung «bis» bzw. dem Wegfall der Abkürzung «allg.».

Art. 51

Siehe Art. 47

Art. 52

Bisheriger Artikel 53 ist neu Artikel 52
Redaktionelle Veränderung im Text.

Art. 53

Bisheriger Artikel 54 ist neu Artikel 53
Redaktionelle Anpassung im Text

Art. 54 bis Art. 66

Das neue Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 hat grössere Veränderungen in der Schulorganisation hervorgerufen. In Opfikon wurden per Beginn des Schuljahres 2008/09 mit den Schulleitungen und der Schulkonferenz zwei neue, gesetzlich umschriebene Organe eingeführt. Die Schulpflege hat diese Gelegenheit genutzt und sich neu organisiert. Die wesentlichsten Veränderungen sind:

- Reduktion der Schulpflege von 15 auf 9 Mitglieder;
- Teilnehmerkreis an Schulpflegesitzungen;
- Auflösung sämtlicher Kommissionen;
- Schaffung von Ressorts (Ebene Schulpflege) und von Dienst-einheiten (Ebene Betrieb);
- Unterstellung der Schulverwaltung unter die Stadtverwaltung;
- Besoldungsfestlegung durch Schulpflege beim städtischen Schulpersonal;
- Einführung/Bestimmung Schulleitung;
- Einführung/Bestimmung Schulkonferenz.

Art. 67

Bisheriger Artikel 69 ist neu Artikel 67
Neu soll die für das Stadtammann- und Betreibungsamt verantwortliche Person nicht mehr durch das Stimmvolk sondern den Stadtrat gewählt werden (§ 40 GPR, letzter Abschnitt)



Kindergarten Mettlen

TEXT DER BISHERIGEN GEMEINDEORDNUNG

ERSTER TITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Organisationsform

Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde. Für sie gilt die Organisation mit grossem Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt.

Art. 2 Ziel

Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden sowie die ihr durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben.

Ausgenommen bleiben die kirchlichen Belange.

Art. 3 A Energie- und Wasserversorgung

Die Energie- und Wasserversorgung wird einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen. Die Stadt hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

1. Gemeinde (Urnenabstimmung);
2. Wahlbüro;
3. Gemeinderat;
4. aufgehoben (31.12.2005)
5. Stadtrat;
6. aufgehoben (31.12.2005)
7. Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulpflege);
8. Stadtmann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt.

Art. 68

Bisheriger Artikel 70 ist neu Artikel 68
Das Amt des Friedensrichters soll neu stets im Anstellungsverhältnis entschädigt werden. Sämtliche Gebühren fallen der Stadtkasse zu. Die bisherige Variante einer Gebühren- bzw. Pauschalentschädigung entfällt.

Art. 69

Hinweis, wonach die Erneuerungswahlen des Jahres 2010 nach den neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgen.

Art. 70

Offenere Formulierung mit dem Begriff «von städtischen Organen».

2. Beratung im Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmte der Revision der Gemeindeordnung am 2. März 2009 mit 32:0 Stimmen zu.

3. Antrag

Stadt- und Gemeinderat beantragen, der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon zuzustimmen.

BEANTRAGTER NEUER TEXT DER GEMEINDEORDNUNG (Änderungen rot markiert)

ERSTER TITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Organisationsform

Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde. Für sie gilt die Organisation mit grossem Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt.

Art. 2 Ziel

Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden sowie die ihr durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben.

Ausgenommen bleiben die kirchlichen Belange.

Art. 3 A Energie- und Wasserversorgung

Die Energie- und Wasserversorgung wird einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen. Die Stadt hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

1. Gemeinde (Urnenabstimmung);
2. Wahlbüro;
3. Gemeinderat;
4. Stadtrat;
5. **Behörden** mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulpflege);
6. Stadtmann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt.

ZWEITER TITEL DIE GEMEINDE

I. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Befugnisse der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben die politischen Rechte an der Urne aus. Ausserdem steht ihnen das Referendums- und Initiativrecht zu.

Art. 6 Verfahren

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

Für Erneuerungswahlen der Stadtbehörden werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet. Für Ersatzwahlen in die Stadtbehörden wird das Verfahren der stillen Wahl nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes angewendet.

Das ausserordentliche Verfahren wird bei den Wahlen des Stadtrates nicht angewendet.

Art. 7 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen dem Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin vorbehalten ist;
3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege;
4. die Mitglieder der folgenden Behörden und Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, ausgenommen die vom Stadtrat abgeordneten Präsidenten/Präsidentinnen/Mitglieder:
 - a) Fürsorgebehörde;
 - b) Vormundschaftsbehörde;
5. die verantwortliche Person für das Stadttammann- und Betreibungsamt;
6. die verantwortliche Person für das Friedensrichteramt.

Art. 8 Urnenabstimmungen

Obligatorisches Referendum

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung (GO);
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 300'000.-;
3. neue, einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000.-;
4. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter einschliesslich Zweckverbände und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt über Fr. 3'000'000.-;
5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt über Fr. 3'000'000.-;
6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb und ausserhalb des Stadtgebietes über Fr. 10'000'000.-;
7. Schaffung von Vollämtern für Behördenmitglieder.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn:

1. die Mehrheit der bei der Fassung eines Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. innert zwanzig Tagen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Präsidenten oder

ZWEITER TITEL DIE GEMEINDE

I. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Befugnisse der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben die politischen Rechte an der Urne aus. Ausserdem steht ihnen das Referendums- und Initiativrecht zu.

Art. 6 Verfahren

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

Für Erneuerungswahlen der Stadtbehörden werden, sofern die Voraussetzungen des **Gesetzes über die politischen Rechte** gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.

Für Ersatzwahlen in die Stadtbehörden (**exkl. Stadtrat**) wird das Verfahren der stillen Wahl nach den Vorschriften des **Gesetzes über die politischen Rechte** angewendet. **Ist die stille Ersatzwahl aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge nicht möglich, werden leere Wahlzettel verwendet.**

Erneuerungs- und Ersatzwahlen für den Stadtrat werden stets ohne Vorverfahren mit leerem Wahlzettel durchgeführt.

Art. 7 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne **die folgenden im Nebenamt tätigen Mitglieder:**

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen dem Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin vorbehalten ist;
3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege;
4. die Mitglieder der folgenden Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, ausgenommen die vom Stadtrat abgeordneten Präsidenten/Präsidentinnen/Mitglieder:
 - a) Fürsorgebehörde;
 - b) Vormundschaftsbehörde;
5. die verantwortliche Person für das Friedensrichteramt.

Für die Organe gemäss Ziffer 1–4 besteht als Wählbarkeitsvoraussetzung die politische Wohnsitzpflicht in Opfikon.

Art. 8 Urnenabstimmungen

Obligatorisches Referendum

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung (GO);
2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 300'000.-;
3. neue, einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000.-;
4. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, **öffentlichen Körperschaften** und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt über Fr. 3'000'000.-;
5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt über Fr. 3'000'000.-;
6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb und ausserhalb des Stadtgebietes über Fr. 10'000'000.-;
7. Schaffung von Vollämtern für Behördenmitglieder;
8. **Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts.**

Art. 9 Fakultatives Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn:

1. die Mehrheit der bei der Fassung eines Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. innert **30** Tagen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Präsidenten oder der Prä-

- der Präsidentin des Gemeinderates das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen;
3. innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeinderates einreicht.

Wird nach Ziffer 2 eine Gemeindeabstimmung verlangt, so prüft der Stadtrat, ob das Referendum zu Stande gekommen ist; trifft dies zu, so ordnet er die Abstimmung an.

Art. 10 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Wahlen;
2. Abnahme der Jahresrechnungen, der Geschäftsberichte und der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung;
3. Festsetzung der jährlichen Voranschläge und Bewilligung von Nachtragskrediten, unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 2 und 3 GO;
4. Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;
5. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;
6. Beschlüsse, durch welche Anträge des Stadtrates abgelehnt werden;
7. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur wie Vertagungen und Art der Behandlung der Geschäfte;
8. formelle Beschlüsse über Motionen, Postulate, Interpellationen und Initiativen.

Art. 11 Ausschluss infolge Dringlichkeit

Eine Urnenabstimmung über einen Beschluss des Gemeinderates ist auch dann ausgeschlossen, wenn er mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt.

Art. 12 Anträge

Der Gemeinderat verabschiedet die Vorlagen des Stadtrates zuhanden der Urnenabstimmung mit einem eigenen Antrag.

Art. 13 Weisungen an die Stimmberechtigten

Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, verfasst der Stadtrat die Weisung an die Stimmberechtigten, unter gebührender Berücksichtigung der Mehr- und Minderheitsmeinungen im Parlament sowie des Abstimmungsergebnisses.

Art. 14 Doppelantrag

Wird ein Antrag des Stadtrates vom Gemeinderat abgeändert, so kann der Stadtrat seinen Antrag neben dem des Gemeinderates zur Abstimmung bringen. Über beide Vorlagen wird gemäss Wahlgesetz abgestimmt.

Art. 15 Eventual- und Alternativanträge

Der Gemeinderat hat das Recht, den Stimmberechtigten Eventual- und Alternativanträge vorzulegen. Es gilt das Verfahren gemäss Wahlgesetz.

Art. 16 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen

Der Stadtrat setzt die Abstimmungs- und Wahltag fest und trifft die nötigen Vorbereitungen.

II. INITIATIVRECHT

Art. 17 Voraussetzung

Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderates eine Initiative einreichen.

- sidentin des **Stadtrates** das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen;
3. innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich **beim Büro** des Gemeinderates einreicht.

Wird nach Ziffer 2 eine Gemeindeabstimmung verlangt, so prüft der Stadtrat, ob das Referendum zu Stande gekommen ist; trifft dies zu, so ordnet er die Abstimmung an.

Art. 10 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Wahlen;
2. Abnahme der Jahresrechnungen, der Geschäftsberichte und der **Abrechnungen** der Investitionskredite;
3. Festsetzung der jährlichen Voranschläge und Bewilligung von Nachtragskrediten;
4. Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;
5. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;
6. Beschlüsse, durch welche Anträge des Stadtrates abgelehnt werden;
7. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur wie Vertagungen und Art der Behandlung der Geschäfte;
8. formelle Beschlüsse über Motionen, Postulate, Interpellationen und Initiativen.
9. **Beschlüsse über die Gültigkeit und über die vorläufige Unterstützung von Initiativen sowie der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht**

Art. 11 Ausschluss infolge Dringlichkeit

Eine Urnenabstimmung über einen Beschluss des Gemeinderates ist auch dann ausgeschlossen, wenn er mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt.

Art. 12 Anträge

Der Gemeinderat verabschiedet die Vorlagen des Stadtrates zuhanden der Urnenabstimmung mit einem eigenen Antrag.

Art. 13 Weisungen an die Stimmberechtigten

Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, verfasst der Stadtrat die Weisung an die Stimmberechtigten, unter gebührender Berücksichtigung der Mehr- und Minderheitsmeinungen im Parlament sowie des Abstimmungsergebnisses.

Art. 14 Doppelantrag

Wird ein Antrag des Stadtrates vom Gemeinderat abgeändert, so kann der Stadtrat seinen Antrag neben dem des Gemeinderates **der Volksabstimmung unterbreiten**. Über beide Vorlagen wird gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte abgestimmt.

Art. 15 Varianten- und Alternativanträge

Der Gemeinderat hat das Recht, den Stimmberechtigten **Varianten-** und Alternativanträge vorzulegen. Es gilt das Verfahren gemäss dem **Gesetz über die politischen Rechte**.

Art. 16 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen

Der Stadtrat setzt die Abstimmungs- und Wahltag fest und trifft die nötigen Vorbereitungen.

II. INITIATIVRECHT

Art. 17 Voraussetzung

Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Initiative einreichen. **Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen dem Büro des Gemeinderates schriftlich einzureichen**.

Art. 18 Verfahren

Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und einen Gegenstand betrifft, der dem obligatorischen Referendum untersteht.

Eine Einzelinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von wenigstens 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates unterstützt wird und einen Gegenstand betrifft, der dem obligatorischen Referendum untersteht.

Im Übrigen sind für die Einreichung und Behandlung von Initiativen die Bestimmungen des Gemeinde- und Initiativgesetzes sinngemäss anwendbar.

III. Wahlbüro

Art. 19 Mitgliederzahl und Wahl

Der Stadtrat setzt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest. Der Gemeinderat trifft deren Wahl.

DRITTER TITEL DER GEMEINDERAT

I. Allgemeines

Art. 20 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.

Art. 21 Wahlverfahren

Für die Wahl sind die Vorschriften des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates massgebend.

Art. 22 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.

Art. 23 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen einreichen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 Teilnahme- und Antragsrecht des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Der Stadtrat hat das Recht, bei der Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen städtische Angestellte oder aussenstehende Sachverständige beizuziehen.

Art. 26 Teilnahme- und Antragsrecht der Vollziehungsbehörden

Die gleichen Rechte stehen der Schulpflege und der Fürsorgebehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich beraten werden.

Der Stadtrat und die Spezialverwaltungsbehörden können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange dieser darüber nicht beschlossen hat.

Art. 27 Beizug von Sachverständigen

Der Gemeinderat und seine Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen.

Art. 18 Verfahren

Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von wenigstens 300 Stimmberechtigten gestellt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.

Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Initiativen. Ergänzende kommunale Regelungen im Rahmen des kantonalen Rechts erlässt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

III. Wahlbüro

Art. 19 Mitgliederzahl und Wahl

Der **Gemeinderat** setzt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest und trifft deren Wahl.

DRITTER TITEL DER GEMEINDERAT

I. Allgemeines

Art. 20 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.

Art. 21 Wahlverfahren

Für die Wahl sind die Vorschriften des **Gesetzes über die politischen Rechte** über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates massgebend.

Art. 22 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.

Art. 23 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen einreichen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 Teilnahme- und Antragsrecht des Stadtrates und der Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Der Stadtrat hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die gleichen Rechte stehen der Schulpflege, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich beraten werden.

Der Stadtrat hat das Recht, bei der Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen städtische Angestellte oder aussenstehende Sachverständige beizuziehen.

Art. 26 Rückzugsrecht des Stadtrates und der Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Der Stadtrat und die **Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen** können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange dieser darüber nicht beschlossen hat.

Art. 27 Beizug von Sachverständigen

Der Gemeinderat und seine Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen.

Art. 28
Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse werden publiziert. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit des Gemeinderates dies beschliesst.

Voranschläge, Rechnungen und Geschäftsberichte sowie behördliche Berichte und Anträge, die vom Gemeinderat öffentlich behandelt werden, können von den Stimmberechtigten bezogen werden.

II. Kommissionen**Art. 29**
Geschäftsprüfung

Der Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kommissionen.

Art. 30
Spezialkommissionen

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen.

Art. 31
Untersuchungskommission

Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte eine Untersuchungskommission bestellen. Er bestimmt die Mitgliederzahl, wählt die Mitglieder und deren Präsidenten oder Präsidentin und formuliert den Auftrag. Die Kommission hat insbesondere das Recht, Behördenmitglieder und Angestellte anzuhören sowie die für die Untersuchung notwendigen Akten einzusehen. Sie erstattet Bericht und Empfehlungen an den Gemeinderat.

III. Befugnisse**Art. 32**
Grundsatz

Als Volksvertretung bestimmt der Gemeinderat die politische Richtung. Im Grundsatz ist er für folgende Bereiche zuständig:

- Wahlen;
- staatsrechtlich-politische Aufsicht;
- Geschäfts- und Finanzkontrolle.

Auf Antrag des Stadtrates:

- Gesetzgebung;
- Zielsetzung der Stadt.

Art. 33
Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. aus seiner Mitte:
 - a) sein Büro;
 - b) alle Kommissionen gemäss seiner Geschäftsordnung;
2. im Weiteren:
 - a) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - b) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen auch als kantonale Geschworene gelten;
 - c) die ihm zugewiesenen Delegierten in weitere Gremien;

Art. 34
Rechtsetzende Befugnisse

Der Gemeinderat erlässt:

1. seine Geschäftsordnung;
2. folgende Verordnungen und deren Änderungen:
 - a) Verordnung über die Abwasseranlagen;
 - b) Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften und den Erschliessungsplan;
 - c) Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals (Personalverordnung) und die Entschädigungen der Behörden;
 - d) Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung;
 - e) Verordnung über den Finanzhaushalt;
 - f) Verordnung über die Kehr- und Altstoffabfuhr;

Art. 28
Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse werden publiziert. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit des Gemeinderates dies beschliesst.

Voranschläge, Rechnungen und Geschäftsberichte sowie behördliche Berichte und Anträge, die vom Gemeinderat öffentlich behandelt werden, können von den Stimmberechtigten bezogen werden.

II. Kommissionen**Art. 29**
Geschäftsprüfung

Der Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kommissionen.

Art. 30
Spezialkommissionen

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen.

Art. 31
Untersuchungskommission

Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte eine Untersuchungskommission bestellen. Er bestimmt die Mitgliederzahl, wählt die Mitglieder und deren Präsidenten oder Präsidentin und formuliert den Auftrag. Die Kommission hat insbesondere das Recht, Behördenmitglieder und Angestellte anzuhören sowie die für die Untersuchung notwendigen Akten einzusehen. Sie erstattet Bericht und Empfehlungen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über das Verfahren.

III. Befugnisse**Art. 32**
Grundsatz

Als Volksvertretung bestimmt der Gemeinderat die politische Richtung. Im Grundsatz ist er für folgende Bereiche zuständig:

- Wahlen;
- staatsrechtlich-politische Aufsicht;
- Geschäfts- und Finanzkontrolle.

Auf Antrag des Stadtrates:

- Gesetzgebung;
- Zielsetzung der Stadt.

Art. 33
Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. aus seiner Mitte:
 - a) sein Büro;
 - b) alle Kommissionen gemäss seiner Geschäftsordnung;
2. im Weiteren:
 - a) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - b) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen auch als kantonale Geschworene gelten;
 - c) die ihm zugewiesenen Delegierten in weitere Gremien;

Art. 34
Rechtsetzende Befugnisse

Der Gemeinderat erlässt:

1. seine Geschäftsordnung;
2. folgende Verordnungen und deren Änderungen:
 - a) Verordnung über die Abwasseranlagen;
 - b) Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften und den Erschliessungsplan;
 - c) **Siedlungsentwässerungsverordnung;**
 - d) Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals (Personalverordnung) und die Entschädigungen der Behörden;
 - e) Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung;
 - f) Verordnung über den Finanzhaushalt;

- g) Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen auf öffentlichem Grund;
 - h) Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und freiwillige Gemeindegzuschüsse;
 - i) Friedhof- und Bestattungsverordnung;
 - j) Spitex-Verordnung;
 - k) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;
 - l) Bürgerrechtsverordnung;
3. öffentliche Gestaltungspläne;
 4. kommunaler Richtplan bzw. Teilrichtpläne;
 5. allfällige weitere Verordnungen, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, sofern das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung nicht den Stadtrat als zuständig erklärt.

Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die primäre Aufgabe des Gemeinderates besteht in der Wahrung der Steuerungs- und Kontrollfunktion im strategischen Bereich. Ihm stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlags mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziff. 3 und 4;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der besonderen Bauabrechnungen, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Gemeinde erteilt worden sind; einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite;
3. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.–;
4. Bewilligung neuer, einmaliger Ausgaben von Fr. 400'000.– bis Fr. 3'000'000.–;
5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter einschliesslich Zweckverbände und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt bis Fr. 3'000'000.–;
6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt von Fr. 300'000.– bis Fr. 3'000'000.–;
7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 10'000'000.– und ausserhalb des Stadtgebietes bis Fr. 10'000'000.–. Die für die Rechnungsprüfung zuständige Kommission kann dem Stadtrat beantragen, eine professionelle Revisionsstelle für ihre Aufgaben beizuziehen.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse

Im Übrigen stehen dem Gemeinderat zu:

1. Genehmigung der Geschäftsberichte;
2. Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über den Abschluss von Zweckverbänden;
3. Genehmigung von Veränderungen der Gemeindegrenzen;
4. Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung;
5. Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Abnahme der Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und des Stellenplanes;
6. Gründung und Liquidation gewerblicher Stadtbetriebe, unter Vorbehalt von Art. 38 A;
7. Bestimmung von amtlichen Publikationsorganen jeweils für 4 Jahre;
8. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen und kleinen Anfragen;
9. Behandlung von Geschäften, welche die Vollziehungsbehörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, zum Beschluss vorlegen;
10. auf Antrag des Stadtrates: Einführung neuer Formen des Verwaltungsmanagements, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist;
11. Beteiligung an Aktiengesellschaften oder Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, bei denen die Stadt finanzielle Risiken mit trägt.

- g) Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr;
 - h) Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen auf öffentlichem Grund;
 - i) Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und freiwillige Gemeindegzuschüsse;
 - j) Friedhof- und Bestattungsverordnung;
 - k) Spitex-Verordnung;
 - l) **Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene**
 - m) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;
 - n) Bürgerrechtsverordnung;
 - o) **Polizeiverordnung**;
3. öffentliche Gestaltungspläne;
 4. kommunaler Richtplan bzw. Teilrichtpläne;
 5. **weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung.**

Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die primäre Aufgabe des Gemeinderates besteht in der Wahrung der Steuerungs- und Kontrollfunktion im strategischen Bereich. Ihm stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlags mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziff. 3 und 4;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der besonderen **Abrechnungen über Investitionskredite**, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Gemeinde erteilt worden sind; einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite;
3. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.–;
4. Bewilligung neuer, einmaliger Ausgaben von Fr. 400'000.– bis Fr. 3'000'000.–;
5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, **öffentlichen Körperschaften** und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt **von Fr. 20'000.– bis Fr. 3'000'000.–**;
6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt von Fr. 300'000.– bis Fr. 3'000'000.–;
7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 10'000'000.– und ausserhalb des Stadtgebietes bis Fr. 10'000'000.–.

Die für die Rechnungsprüfung zuständige Kommission kann dem Stadtrat beantragen, eine professionelle Revisionsstelle für ihre Aufgaben beizuziehen.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse

Im Übrigen stehen dem Gemeinderat zu:

1. Genehmigung der Geschäftsberichte;
2. **Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden bzw. interkommunalen, selbstständigen Anstalten sowie über deren Statuten und deren Änderung**;
3. **Beschlussfassung über** Veränderungen der Gemeindegrenzen;
4. Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung;
5. Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Abnahme der Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und des Stellenplanes;
6. **Beschlussfassung über** Gründung und Liquidation gewerblicher Stadtbetriebe;
7. Bestimmung von amtlichen Publikationsorganen jeweils für 4 Jahre;
8. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen und kleinen Anfragen;
9. Behandlung von Geschäften, welche **der Stadtrat bzw. die Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, zum Beschluss vorlegen;
10. auf Antrag des Stadtrates: Einführung neuer Formen des Verwaltungsmanagements, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist;
11. **Beitritt zu und Austritt aus Vereinen.**

VIERTER TITEL DER STADTRAT UND DIE KOMMISSIONEN

I. Der Stadtrat als Gesamtbehörde

Art. 37 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Schulpräsidenten bzw. die Schulpräsidentin inbegriffen.

Art. 38 Aufgaben

Soweit nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton oder nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind, obliegen dem Stadtrat die:

1. Führung der Stadt gemäss Zielsetzung des Gemeinderates;
2. Ausarbeitung eines Regierungsprogrammes und des Finanzplanes;
3. Besorgung der städtischen Angelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Stadt;
4. Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeinde;
5. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinde;
6. Vorlage des Geschäftsberichtes, des Voranschlages und der Rechnung;
7. Vertretung der Stadt nach aussen;
8. Wahrnehmung der Standortinteressen;
9. Aufgaben des Gesundheitswesens;
10. Schaffung von befristeten Stellen bis höchstens 12 Monate;
11. Erledigung aller Einbürgerungsangelegenheiten im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Bürgerrechtsverordnung;

Art. 38 A

Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung

Der Stadtrat ist in Bezug auf die Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 3 A der Gemeindeordnung für die Erfüllung folgender Aufgaben zuständig:

- Die Gründung der Aktiengesellschaft;
- Die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft;
- Die Aufsicht über die Einhaltung von Verordnung und Verträgen über die Energie- und Wasserversorgung.

Art. 39 Übertragung von Befugnissen

Der Stadtrat ist berechtigt, den Ausschüssen oder den Ressortvorständen die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates.

Die Ausschüsse und Ressortvorstände haben erledigende Befugnisse.

Art. 40 Kommissionen

Der Stadtrat kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren freigewählten Mitgliedern einsetzen. Sie haben beratende, antragsstellende oder vollziehende Funktionen.

Art. 41 Rechtsmittelbelehrung

Beschlüsse und Verfügungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Begehren um Überprüfung von Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen sind an den Stadtrat zu richten.

Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Wahlbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten oder die erste und zweite Vizepräsidentin;
2. die Ressortvorstände und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen;

VIERTER TITEL DER STADTRAT UND DIE KOMMISSIONEN

I. Der Stadtrat als Gesamtbehörde

Art. 37 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Schulpräsidenten bzw. die Schulpräsidentin inbegriffen.

Art. 38 Aufgaben

Soweit nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton oder nach der Gemeindeordnung nicht andere **Organe** zuständig sind, obliegen dem Stadtrat die:

1. Führung der Stadt gemäss Zielsetzung des Gemeinderates;
2. Ausarbeitung eines Regierungsprogrammes und des Finanzplanes;
3. Besorgung der städtischen Angelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Stadt;
4. Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeinde;
5. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinde;
6. Vorlage des Geschäftsberichtes, des Voranschlages und der Rechnung;
7. Vertretung der Stadt nach aussen;
8. Wahrnehmung der Standortinteressen;
9. Schaffung von befristeten Stellen bis höchstens 12 Monate;
10. Erledigung aller Einbürgerungsangelegenheiten im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Bürgerrechtsverordnung;
11. **Ergreifung des Gemeindereferendums**
12. **Vollzugsaufgaben aus übergeordnetem Recht**

Art. 38 A

Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung

Der Stadtrat ist in Bezug auf die Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 3 A der Gemeindeordnung für die Erfüllung folgender Aufgaben zuständig:

- Die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft;
- Die Aufsicht über die Einhaltung von Verordnung und Verträgen über die Energie- und Wasserversorgung.

Art. 39 Übertragung von Befugnissen

Der Stadtrat ist berechtigt, den Ausschüssen oder den Ressortvorständen die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates.

Die Ausschüsse und Ressortvorstände haben erledigende Befugnisse.

Art. 40 Kommissionen

Der Stadtrat kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren freigewählten Mitgliedern einsetzen. Sie haben beratende, antragsstellende oder vollziehende Funktionen.

Art. 41 Rechtsmittelbelehrung

Beschlüsse und Verfügungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Begehren um Überprüfung von Anordnungen von **Ressortvorstehern** und Ausschüssen sind an den Stadtrat zu richten.

Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Wahlbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten oder die erste und zweite Vizepräsidentin;
2. die Ressortvorstände und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen;

3. die stadträtlichen Mitglieder der Kommissionen, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung bestimmt sind;
4. die ihm zugewiesenen Delegierten in weitere Gremien.

Der Stadtrat bestellt in freier Wahl die übrigen Kommissionen sowie das städtische Personal der Stadtverwaltung und die Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

Sämtliche vom Stadtrat abgeordneten Delegierten oder Verwaltungsräte sind mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat in diesen Funktionen eingestellt. Der Stadtrat bestimmt eine Nachfolge aus seiner Mitte. Übergangszeiten bis 6 Monate sind möglich.

Die Verwaltungsratsantien sind der Stadtkasse abzuliefern.

Art. 43 Rechtsetzende Befugnisse

Im rechtsetzenden Wirkungsbereich erlässt der Stadtrat:

1. seine Geschäftsordnung;
2. Verordnungen und Reglemente, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen;
3. Geschäftsordnungen und Weisungen für die Verwaltungsabteilungen, Ressortvorstände, Ausschüsse, Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse und für das Wahlbüro;
4. Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und das städtische Personal.

Art. 44 Finanzielle Befugnisse

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. im Voranschlag oder durch Spezialbeschlüsse bewilligte Kredite; neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Stadtrates und eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 400'000.– und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen;
2. folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen:
 - a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.– je Sachgeschäft;
 - b) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.– je Sachgeschäft; Übersteigt die Summe aller Aufwendungen gemäss lit. a) Fr. 100'000.– und gemäss lit. b) Fr. 500'000.– pro Jahr, so sind vom Gemeinderat Nachtragkredite einzuholen;
3. gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Gemeinderat zu orientieren;
4. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, die dessen Wert nicht vermindern;
5. Festsetzung der Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen Bestimmungen, Gemeindeverordnungen oder Reglementen basieren, soweit diese keine andere Kompetenzordnung vorsehen;
6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt bis Fr. 300'000.–;
7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes bis Fr. 3'000'000.–;
8. Ermächtigung zur Erhebung gerichtlicher Klagen, zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie zur Erledigung von Prozessen durch Abstand und Vergleich;
9. Tausch oder Verkauf von Aktien des Energie- und Wasserversorgungsunternehmens gemäss Art. 3 A bis zu einer Grenze von maximal 49.9% des Aktienkapitals, begrenzt auf 5% pro Jahr.

Art. 45 Allgemeine Befugnisse

Sofern eine Aufgabe der Stadt durch die Gemeindeordnung oder die Gesetzgebung von Bund und Kanton nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird, obliegt sie dem Stadtrat.

3. die stadträtlichen Mitglieder der Kommissionen, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung bestimmt sind;
4. die ihm zugewiesenen Delegierten in weitere Gremien.

Der Stadtrat bestellt in freier Wahl die übrigen Kommissionen sowie das städtische Personal der Stadtverwaltung und die Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

Sämtliche vom Stadtrat abgeordneten Delegierten oder Verwaltungsräte sind mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat in diesen Funktionen eingestellt. Der Stadtrat bestimmt eine Nachfolge aus seiner Mitte. Übergangszeiten bis 6 Monate sind möglich.

Die Verwaltungsratsantien sind der Stadtkasse abzuliefern.

Art. 43 Rechtsetzende Befugnisse

Im rechtsetzenden Wirkungsbereich erlässt der Stadtrat:

1. seine Geschäftsordnung;
2. Verordnungen und Reglemente, soweit sie nicht in die Kompetenz **anderer Organe** fallen;
3. Geschäftsordnungen und Weisungen für die Verwaltungsabteilungen, Ressortvorstände, Ausschüsse, Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse und für das Wahlbüro;
4. Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und das städtische Personal.

Art. 44 Finanzielle Befugnisse

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. im Voranschlag oder durch Spezialbeschlüsse bewilligte Kredite; neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Stadtrates und eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 400'000.– und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen;
2. folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen:
 - a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.– je Sachgeschäft, **insgesamt maximal Fr. 100'000.– pro Rechnungsjahr**;
 - b) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.– je Sachgeschäft, **insgesamt maximal Fr. 500'000.– pro Rechnungsjahr**;
3. gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Gemeinderat zu orientieren;
4. Festsetzung der Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen Bestimmungen, Gemeindeverordnungen oder Reglementen basieren, soweit diese keine andere Kompetenzordnung vorsehen;
5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kauttionen durch die Stadt bis Fr. 300'000.–;
6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes bis Fr. 3'000'000.–;
7. Ermächtigung zur Erhebung gerichtlicher Klagen, zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie zur Erledigung von Prozessen durch Abstand und Vergleich;
8. Tausch oder Verkauf von Aktien des Energie- und Wasserversorgungsunternehmens gemäss Art. 3 A bis zu einer Grenze von maximal 49.9% des Aktienkapitals, begrenzt auf 5% pro Jahr;
9. **Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter bis zu einem Kaufpreis von Fr. 20'000.–, falls damit keine Nachschussverpflichtung eingegangen wird und die Beteiligung höchstens 20% des Grundkapitals ausmacht.**

Der Stadtrat verfügt über Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, soweit der entsprechende Vorgang nicht in der Kompetenz anderer Organe liegt.

Art. 45 Allgemeine Befugnisse

Sofern eine Aufgabe der Stadt durch die Gemeindeordnung oder die Gesetzgebung von Bund und Kanton nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird, obliegt sie dem Stadtrat.

II. Die Verwaltungsabteilungen

Art. 46 Organisation

Der Stadtrat regelt die Organisation und die Aufgaben der nachfolgenden Ressorts:

- Präsidiales;
- Finanzen und Liegenschaften;
- Bau und Versorgung;
- Sicherheit;
- Soziales;
- Bevölkerungsdienste;
- Schule.

Die Organisations- und Abteilungsstruktur wird vom Stadtrat festgelegt.

III. Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Spezialverwaltungsbehörden)

Art. 47 Einteilung

Es bestehen folgende Spezialverwaltungsbehörden:

- Fürsorgebehörde;
- Vormundschaftsbehörde;
- Schulpflege.

Art. 48 Geschäftsordnung

Die Spezialverwaltungsbehörden geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie können darin bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

Art. 49 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Stadt besorgt.

Art. 50 Ausgabenbefugnisse

Die Spezialverwaltungsbehörden verfügen über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite wie folgt:

1. für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.–, Schulpflege bis Fr. 30'000.–;
2. für neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.–, Schulpflege bis Fr. 300'000.–.

Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen über:

- a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, allg. Fr. 10'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 25'000.–; Schulpflege bis Fr. 15'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.–;
- b) neue, einmalige Ausgaben, allg. bis Fr. 30'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.–; Schulpflege bis Fr. 150'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 300'000.–.

Die Behörden beschliessen ferner über gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Stadtrat zuhanden des Gemeinderates zu orientieren.

II. Die Verwaltungsabteilungen

Art. 46 Organisation

Der Stadtrat regelt die Organisation und die Aufgaben der nachfolgenden Ressorts:

- Präsidiales;
- Finanzen und Liegenschaften;
- Bau und Versorgung;
- **Gesundheit und Umwelt**
- Soziales;
- Bevölkerungsdienste;
- Schule.

Die Organisations- und Abteilungsstruktur wird vom Stadtrat festgelegt.

III. Die **Behörden** mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis

Art. 47 Einteilung

Es bestehen folgende **Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis**:

- Fürsorgebehörde;
- Vormundschaftsbehörde;
- Schulpflege.

Art. 48 Geschäftsordnung

Die **Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen** geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur **Kenntnisnahme** vorzulegen ist. Sie können darin bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an Ausschüsse oder **an besondere Verwaltungsangestellte** zur Erledigung in eigener **Kompetenz und eigener** Verantwortung übertragen.

Beschlüsse und Verfügungen dieser Bevollmächtigten sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der zuständigen Behörde mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 49 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Stadt besorgt.

Art. 50 Ausgabenbefugnisse

Die **Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis** verfügen über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite wie folgt:

1. für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.–, Schulpflege bis Fr. 30'000.–;
2. für neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.–, Schulpflege bis Fr. 300'000.–.

Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen über:

- a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, **bis** Fr. 10'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 25'000.–; Schulpflege bis Fr. 15'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.–;
- b) neue, einmalige Ausgaben, bis Fr. 30'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 50'000.–; Schulpflege bis Fr. 150'000.– je Sachgeschäft, pro Jahr maximal Fr. 300'000.–.

Die Behörden beschliessen ferner über gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Stadtrat zuhanden des Gemeinderates zu orientieren.

Art. 51 Anträge

Übersteigt ein Geschäft die Kompetenz einer Spezialverwaltungsbehörde, so hat sie einen Antrag an den Stadtrat zu richten.

Anträge der Spezialverwaltungsbehörden, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 52 aufgehoben

Fürsorgebehörde

Art. 53 Zusammensetzung und Wahl

Die Fürsorgebehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Aufgaben

Die Fürsorgebehörde besorgt die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben, insbesondere:

1. wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe;
2. freiwillige Fürsorge;
3. Zusatzleistungen zur AHV/IV;
4. Stipendienwesen.

Ausserdem ist sie für den Betrieb, die Entwicklung und Planung der bestehenden und künftigen Alterseinrichtungen zuständig.

Vormundschaftsbehörde

Art. 54 Zusammensetzung und Wahl

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde besorgt das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderfürsorge, die Alimenterborschussung sowie weitere vom Gesetzgeber übertragene Aufgaben.

Schulpflege

Art. 55 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 14 Mitgliedern. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin, selbst.

Art. 56 Zuständigkeit

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen.

Art. 57 Schulsekretariat

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben besteht ein Schulsekretariat. Es wird vom Schulsekretär bzw. der Schulsekretärin geführt. Diese/r nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die weiteren Aufgaben sind in der Schulordnung enthalten.

Art. 51 Anträge

Übersteigt ein Geschäft die Kompetenz einer **Behörde mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis**, so hat sie einen Antrag an den Stadtrat zu richten.

Anträge der **Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis**, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Fürsorgebehörde

Art. 52 Zusammensetzung und Wahl

Die Fürsorgebehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Aufgaben

Die Fürsorgebehörde **nimmt** die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben **wahr**, insbesondere:

1. wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe;
2. freiwillige Fürsorge;
3. Zusatzleistungen zur AHV/IV;
4. Stipendienwesen.

Ausserdem ist sie für den Betrieb, die Entwicklung und Planung der bestehenden und künftigen Alterseinrichtungen zuständig.

Vormundschaftsbehörde

Art. 53 Zusammensetzung und Wahl

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde **nimmt** das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderfürsorge, die Alimenterborschussung sowie weitere vom Gesetzgeber übertragene Aufgaben **wahr**.

Schulpflege

Art. 54 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und **8 Mitgliedern. Sie bestimmt aus ihrer Mitte**

1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse.

Art. 55 Zuständigkeit

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen.

Art. 56 Schulverwaltung

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben besteht eine **Schulverwaltung. Diese ist Teil der Stadtverwaltung. Sie wird von der Schulverwaltungsleiterin bzw. dem Schulverwaltungsleiter geführt.**

Die weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung enthalten.

Art. 57 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Sekretär bzw. Sekretärin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 58

Vertretung der Lehrerschaft

Eine aus 9 Personen bestehende Vertretung der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Art. 59

Übertragung von Befugnissen

Die Schulpflege ist berechtigt, ihren Ausschüssen oder Mitgliedern die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Sie kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie Lehrer- und Lehrerinnenvertreter einsetzen. Die Kommissionen haben beratende, antragstellende oder vollziehende Funktionen. Aufsichtsinstanz ist die Schulpflege.

Art. 60

Aufgaben der Schule

Das Schulwesen umfasst:

1. Kindergarten;
2. Volksschule;
3. freiwilliger Unterricht an der Volksschule;
4. Begabtenförderung;
5. Stütz- und Fördermassnahmen im Sinne der Sonderschulung;
6. hauswirtschaftliche Fortbildungskurse;
7. Berufswahlschule (gemeinsam mit Vertragsgemeinden);
8. Heilpädagogische Schule (gemeinsam mit Vertragsgemeinden);
9. Schulpsychologischer/Logopädischer Dienst;
10. Schulzahnpflege/Schulgesundheits;
11. Horte;
12. Musikschule.

Art. 61

Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt:

1. Kommissionen, die gemäss Schulordnung auf Dauer oder für befristete Spezialaufgaben eingesetzt werden;
2. Vertreter und Vertreterinnen der Schulpflege in andere Gemeindeorgane und private Institutionen sowie in Zweckverbände für Angelegenheiten der Schule;
3. Vertreter und Vertreterinnen der Lehrerschaft an den Schulpflegetagungen auf deren Antrag;
4. die mit Hausämtern betrauten Lehrkräfte auf Vorschlag der Lehrerschaft.

Art. 58

Übertragung von Befugnissen

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Beschlüsse und Verfügungen dieser Ausschüsse sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach kantonalem Recht.

Art. 59

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte beratende Kommissionen aus mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie weiteren frei gewählten Mitgliedern einsetzen.

Art. 60

Aufgaben der Schulpflege

Die Schulpflege führt die Kindergärten, die Primar- und die Sekundarschule der öffentlichen Volksschule und andere Einrichtungen des Schulwesens. Sie nimmt weitere Schul- und Bildungsaufgaben wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 61

Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt

1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen;
2. die Delegierten in anderen Gemeindeorganen, in öffentlichen Körperschaften und privaten Institutionen für Angelegenheiten des Schulwesens.

Art. 62 (neu)

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Geschäftsordnung mit integriertem Organisationsstatut der Schulpflege sowie der Ausschüsse und beratenden Kommissionen und der Organisationsbeschriebe der ihr unterstellten Organe;
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. von Reglementen und Gebührenordnungen für Leistungen des Schulwesens;
4. von Verordnungen zur Regelung des Schulbetriebs;
5. von weiteren, das Schulwesen betreffende Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Stadt- oder Gemeinderates fallen.



Spielplatz Stadthaus

Art 62

Übrige Befugnisse

Der Schulpflege obliegen insbesondere:

1. Erlass ihrer Schulordnung sowie von Verordnungen und Weisungen zur Regelung des Schulbetriebes und der Nebenbetriebe der Schule;
2. Vergabe von Schulräumlichkeiten, Spielwiesen und Sportplätzen in den Schulanlagen an Dritte;
3. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorschriften;
4. Aufsicht über die Amtsführung der Lehrkräfte sowie des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung;
5. im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung):
 - a) Festsetzung der Besoldungen der städtischen Lehrkräfte;
 - b) Festsetzung der Entschädigungen für die Volksschul- und städtischen Lehrkräfte für den freiwilligen Unterricht an der Volksschule;
 - c) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitwirkung bei der Schulverwaltung (Hausämter);
6. Anstellung der Volksschullehrkräfte (Anforderung an Bildungsdirektion), der städtischen Lehrkräfte, des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung sowie des Aushilfspersonals;
7. Aufstellung des Raumprogrammes für neue Schulbauten;
8. Erstattung des Jahresberichtes an den Gemeinderat und die Bezirksschulpflege.

Art. 63

Anträge

Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

1. Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren hinsichtlich der Schule;
2. Neugründung, Übernahme und Unterstützung solcher Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
3. die langfristige Schulhausplanung;
4. Besoldungen des Personals der Spezialdienste und der Schulverwaltung im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung);
5. Errichtung und Aufhebung von städtischen Lehrstellen sowie von Stellen der Spezialdienste und der Schulverwaltung.

Art. 63

Übrige Zuständigkeiten

Die Schulpflege ist in schulischen Belangen zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. den Vollzug der Beschlüsse des Stadt- und des Gemeinderats, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
3. die Vertretung des Schulwesens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Führung von Prozessen;
5. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule und anderer Einrichtungen des Schulwesens, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
7. die Anstellung der Schulleitungen, der Volksschullehrkräfte, des Personals der städtischen pädagogischen Zusatzangebote und des Personals der Spezialdienste;
8. die Anstellung oder Beauftragung von Personen mit besonderen Funktionen;
9. die Festsetzung der Besoldungen oder Entschädigungen des Personals der städtischen pädagogischen Zusatzangebote, des Personals der Spezialdienste und der Personen mit besonderen Funktionen im Rahmen der städtischen Personalverordnung;
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
11. die Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue Schulbauten;
12. die Vergabe von Schulräumlichkeiten, Spielwiesen und Sportplätzen in den Schulanlagen an Dritte;
13. die Erstattung des schulischen Teils zum Geschäftsbericht an den Gemeinderat.

Art. 64

Anträge

Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

1. Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren;
2. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
3. Errichtung und Aufhebung von Stellen für städtische pädagogische Zusatzangebote, Spezialdienste, besondere Funktionen und die Schulverwaltung.

Art. 65 (neu)

Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die organisatorische, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 66 (neu)

Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen

FÜNFTER TITEL DIE BÜRGERLICHEN ANGELEGENHEITEN

Art. 64 bis Art. 68
aufgehoben

SECHSTER TITEL DIE EINZELBEAMTUNGEN

I. Stadtmann- und Betreibungsamt

Art. 69
Wahl

Die für das Stadtmann- und Betreibungsamt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Anstellung

Diese Person wird im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung) der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt.

Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.

Die Stadt trägt die Kosten des Stadtmann- und Betreibungsamtes.

Aufgaben

Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

II. Friedensrichteramt

Art. 70
Wahl

Die für das Friedensrichteramt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Besoldung

Diese Person bezieht die ihr gesetzlich zukommenden Gebühren, ferner eine in der Entschädigungsverordnung festgelegte Pauschalentschädigung. Sie kann auch im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung) der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt werden, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.

Aufgaben

Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

SIEBTER TITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 71
Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2002/2006 der Gemeindebehörden in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 24. September 1989 als aufgehoben.

Die Anordnung der Erneuerungswahlen im Frühling 2002 erfolgt nach den neuen Bestimmungen.

Art. 72
Bisherige Bestimmungen

Die bisherigen Erlasse des Gemeinderates und des Stadtrates bleiben, soweit sie mit der neuen Gemeindeordnung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft.

FÜNFTER TITEL DIE EINZELBEAMTUNGEN

I. Stadtmann- und Betreibungsamt

Art. 67
Wahl

Die für das Stadtmann- und Betreibungsamt verantwortliche Person wird durch **den Stadtrat** auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Anstellung

Diese Person wird im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung) der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt.

Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.

Die Stadt trägt die Kosten des Stadtmann- und Betreibungsamtes.

Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

II. Friedensrichteramt

Art. 68
Wahl

Die für das Friedensrichteramt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Besoldung

Diese Person wird im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung) der Stadt Opfikon angestellt, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.

Aufgaben

Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.

SECHSTER TITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 69
Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Anordnung der Erneuerungswahlen im Frühling **2010** erfolgt nach den neuen Bestimmungen.

Art. 70
Bisherige Bestimmungen

Die bisherigen Erlasse **von städtischen Organen** bleiben, soweit sie mit der neuen Gemeindeordnung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft.